

Zeitschrift: Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 86 (2013)

Heft: 2: Fleisch in der Ernährung

Rubrik: Im Blickpunkt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Truppenrechnungswesen einst und jetzt

Der Beginn

Die eigentliche Eidgenössische Armee wird mit der Militärorganisation (MO) von 1875 geschaffen; vorhanden ist damals ein Verwaltungsreglement aus dem Jahre 1845, welches ein Nachdruck einer Vorschrift aus dem Jahre 1828 war. Ein neues Verwaltungsreglement (VR) befindet sich in Vorbereitung, aber erst rund 10 Jahre später erscheint das definitive Verwaltungsreglement vom 27. März 1885 (VR 1885), in Kraft vom 1. Januar 1886 an. Der XII. Abschnitt behandelt das Rechnungswesen. Als Centralrechnungsstelle für die eidg. Militärverwaltung ist das Oberkriegskommissariat (OKK) bezeichnet, als Centralzahlungsstelle die eidg. Staatskasse. Dem OKK sind die Komptabilitäten mit den vorschriftgemässen Belegen einzureichen, welches sie revidiert und dann an das eidg. Finanzdepartement weiterleitet.

Detaillierte Vorschriften betreffen das Rechnungswesen der Truppenkorps, die Einteilung der Rechnungen, die Rechnungsstellung und die Prüfung und Revision der Rechnungen.

Jede administrative Einheit hat eigene Rechnung zu stellen. Am Schluss des Dienstes sind die Komptabilitäten den Kommandanten der administrativen Einheiten von den Rechnungsführern zur Einsicht vorzulegen. Der Chef eines Korps hat die Aufsicht über die Verwaltung und ist verpflichtet, die Kasse des Komptabeln einer Verifikation zu unterwerfen.

Gemäss VR 1885 erlässt das OKK für das Rechnungswesen der Truppenkorps die erforderlichen Instruktionen, die jährlich bzw. periodisch erscheinen.

Die Instruktion über die Verwaltung der Schulen, Kurse und Übungen 1910 enthält den Anhang «Anleitung zur Einführung eines neuen Verfahrens für die Truppen-Rechnungsführung». Das 1909 eingeführte neue Truppenrechnungswesen bringt in formeller Hinsicht eine Verminderung der Zahl der Formulartypen von 72 auf 15. Als neue Formulare werden z.B. eingeführt ein Taschenbuch des Rechnungsführers, die Mannschaftskontrolle und der Standort, Bestand und Mutationen. Verfahrensmässig sind die Vorfälle sofort zu verbuchen und definitive Belege zu erstellen. «Jede Truppeneinheit und jeder Stab führen eine selbständige, in sich abgeschlossene Rechnung, auch bezüglich der Verpflegung».

Rechnungsführungsverantwortung

Das Dienstreglement von 1933 (DR 1933) bringt eine wesentliche Änderung in der Verantwortung für die Rechnungsführung, übte doch bisher der Chef eines Korps (Kommandant) die Aufsicht über die Verwaltung und revidiert die Kasse. Das DR 1933 enthält in Ziffer 74 die Aufgaben des Fouriers: «Der Fourier besorgt das Rechnungswesen der Einheit nach den Vorschriften des Verwaltungsreglements und den übrigen dafür ausgegebenen Weisungen». Der entscheidende Satz lautet: «Für alle diese Obliegenheiten ist er dem Einheitskommandanten unmittelbar verantwortlich». Damit hat der Fourier, der nun wirklicher Rechnungsführer ist, die gesamte Verantwortung für die Rechnungsführung (Buchhaltung) gegenüber seinem Kommandanten. Weitere Bestimmungen über den Truppenhaushalt finden sich in Ziffer 134 und folgende.

VR, IV und IVA

Gemäss Information des OKK vom November 1930 ist das VR 1885 vergriffen, zahlreiche Bestimmungen veraltet oder durch spätere Erlasse abgeändert und ergänzt. Für den Gebrauch im Instruktionsdienst wird deshalb ein Auszug aus dem VR 1885 herausgegeben, wobei auf die neue Komptabilität in der Instruktion über die Verwaltung der Schulen, Kurse und Übungen 1931 (I.V. 1931) hingewiesen wird.

Die Instruktion über die Verwaltung der Unterrichtskurse, gültig ab 1. Januar 1938 (I.V. 1938) ist die letzte vor Beginn des Aktivdienstes 1939. «Veränderungen dringender Natur werden durch Nachträge bekanntgegeben». Der Abschnitt I. Rechnungswesen enthält diverse Vorschriften, unter anderem die Ziffer 2: «Der Kommandant ist für die gesamte Rechnungsführung verantwortlich. Ihm gegenüber haftet der Rechnungsführer (Kriegskommissär, Quartiermeister, Fourier) für seine Tätigkeit». Durch die erforderliche Unterschrift auf allen Kontrollen, Belegen und Abrechnungen wird die Verantwortlichkeit übernommen.

Als Ergänzung der I.V. 1938 wird am 29. August 1939 die Instruktion über die Verwaltung der Armee im Aktivdienst 1939 (I.V.A. 39), herausgegeben. Die I.V.A. 41, gültig ab 1. Juni 1941 enthält die noch gültigen administrativen Weisungen Nr. 1 - 36 des OKK. Der Abschnitt Rechnungswesen ist unterteilt in Allgemeines, Vorschüsse und Abrechnungen sowie Kontrol-

len usw. Auffallend sind die zahlreichen und zusätzlichen Vorschriften (z.B. Befehle, Verordnungen, Verträge) betreffend die Verwaltung und Verpflegung der Armee.

In Ziffer 20 sind die Postcheckrechnungen erwähnt: «a) Militärische Postcheckrechnungen. Der Rechnungsführer jedes Stabes und jeder Einheit muss, um den Bargeldverkehr mit der Feldpost möglichst einzuschränken, über eine Postcheckrechnung verfügen».

Zur Erinnerung: Die Einführung des schweizerischen Postcheckdienstes erfolgte 1906.

Als letzte Vorschrift zur Ergänzung des VR 1885 wird am 10. Februar 1947 die I.V. 1947 herausgegeben. Das Fehlen eines zeitgemässen und umfassenden Verwaltungsreglements für den administrativen Bereich hat sich während des Aktivdienstes und Ende der 1940er Jahre immer mehr bemerkbar gemacht.

Ein neues VR

Das neue Verwaltungsreglement, welches nach 64 Jahren das VR 1885 ablöst ist aus folgenden Rechtsgrundlagen zusammengesetzt:

- I. Beschluss der Bundesversammlung vom 30. März 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee
- II. Bundesratsbeschluss vom 22. August 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee
- III. Verfügung des eidgenössischen Militärdepartements vom 27. August 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee.

Neben der Ziffer des VR weist jeweils die eingeklammerte römische Zahl auf die Herkunft der Rechtsgrundlage hin.

Das VR 50 ist gültig ab 1. Januar 1950 und gliedert sich in 19 Abschnitte; im ersten Abschnitt wird das Rechnungswesen behandelt. Gleichzeitig mit dem VR 50 wird ein Anhang VR 50 herausgegeben, welcher unter anderem Entschädigungsansätze enthält.

In der Folge werden die sich verändernden Vorschriften periodisch in Entscheiden und Interpretationen, Änderungen und Ergänzungen sowie Weisungen herausgegeben. Mit dem VR 58 erscheint der Anhang VR 58 und die Administrativen Weisungen des OKK Nr. 1, gültig ab 1. Januar 1958.

Das VR wird 1966 (VR 66), 1980 (VR 80), 1987 (VR 87) und 1991 (VR 91) neu gedruckt

und herausgegeben, nebst Anhängen VR und Administrativen Weisungen OKK.

Neuerungen

Eine grosse Neuerung im Truppenrechnungswesen beinhaltet den Versuch TRUBU (Truppenbuchhaltung), der ab 1. Juli 1983 eingeführt und ab 1. Januar 1985 (Versuch TRUBU 85) weitergeführt wird, im Zusammenhang mit einer umfassenden Revision der VR. Dieser Versuch bezweckt folgendes:

- Die Vereinfachung der Truppenbuchhaltung
- Die Zuteilung gewisser statistischer- und Kontroll-Aufgaben an die Organe des Kommissariatsdienstes
- Die Rationalisierung des Revisionsverfahrens und der Revisionsarbeiten durch das OKK.

Neuerungen sind ein Kontenplan für die Truppenbuchhaltung, Formular Saldi/Vorschüsse, Statistik und die Kontierung der Einnahmen bzw. Ausgaben der Kasse sowie des Postcheck-Verkehrs, die Soldperiode wird zur Buchhaltungsperiode.

Die 1990er und 2000er Jahre sind gekennzeichnet durch die Herausgabe von jährlichen

VR mit zum Teil integrierten Anhängen, welche die früheren separaten Anhänge VR und Administrativen Weisungen ersetzen. Herausgeber des VR ist seit 2004 der Chef der Logistikbasis der Armee (LBA). Die neuste Ausgabe des VR (Regl 51.003) ist gültig ab 1.1.2013 und gilt für die Verwaltung der Armee im Ausbildungsdienst sowie im Assistenz- und im Aktivdienst. Im Abschnitt 1 wird das Rechnungswesen behandelt. Für die Führung der Truppenbuchhaltungen ist der im Lehrverband Logistik hergestellte FLORY-Ordner verbindlich. Massgebend ist das Anwenderhandbuch der FLORY BUCHHALTUNG (Version 2.0 vom 1.2.2011). Betreffend Buchhaltung sind die Einheiten und Stäbe administrativ selbstständig und der Rechnungsführer der Einheit oder des Stabes führt die Truppenbuchhaltung (Ziffer 1201). Die Truppenbuchhaltungen werden dem Truppenrechnungswesen in der LBA abgeliefert (Ziffer 1701).

Aufbewahrung der Buchhaltungsunterlagen (Ziffer 1704):

- Kassenbücher während fünf Jahren nach Abschluss
- Übrige Unterlagen der Truppenbuchhaltung (inkl. Backup des Dienstes) während zwei Jahren.

Revision, Oberrevision und Aufbewahrung: Das Truppenrechnungswesen revidiert die Buchhaltungen der Truppe. Die Eidgenössische Finanzkontrolle erledigt die Oberrevision (Ziffer 1803). Das Truppenrechnungswesen bewahrt die Buchhaltungen der Einheiten und Stäbe sowie der Schulen und Kurse während fünf Jahren auf (Ziffer 1805).

Die rechtlichen Grundlagen des VR 2013 sind folgende:

MG (SR 510.10), Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung

VBVA (SR 510.30), Verordnung der Bundesversammlung vom 30. März 1949 über die Verwaltung der Armee

VVA (SR 510.301), Verordnung (des Bundesrates) vom 29. November 1995 über die Verwaltung der Armee

VVA-VBS (SR 510.301.1), Verordnung des VBS vom 12. Dezember 1995 über die Verwaltung der Armee

Weisungen der Bundesämter.

(SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts)

Oberst Roland Haudenschild

Gespräch mit Wm Istanto Jaronas (Der Logistiker, Ausgabe 12/12, S3):

Mit Interesse habe ich diesen Beitrag gelesen und ich war begeistert von der guten Ausbildung, die dieser Junge genossen hat.

Aber beim letzten Abschnitt hat es mir den «Nuggi rausgeworfen»!! Da muss man sich fragen, wie kann man einen Artikel von so einem jungen Schnösel publizieren, der sich am Ende als Armeeabschaffer herausstellt?? (Und so einem dankt man noch herzlich für das Gespräch) wahrlich keine gute Reklame für unsere Armee.

Dies ist meine Meinung als freier Eidgenosse und «alter» Four einer Sch Füs Kp und lang-

jähriger Fähnrich der Sekt. Zentralschweiz und damals zum goldenen Abschluss Zentralfähnrich.

Mit Gruss. *Four a.D. Hugo Meier, Luzern*

Antwort der Redaktion:

Besten Dank, Four Meier, werter Hugo, für den kritischen Beitrag.

Es steht dem Interviewten frei, seine Meinung zu äussern wie er will. Die Redaktion betreibt keine Zensur. Zudem versteht sich die Armee-Logistik als Gesinnungsneutral und nicht als Sprachrohr der Armeeführung. Somit ist auch einer kritischen Meinung Platz einzuräumen.

Wm Istanto sagt klar, dass er bei einer auf die Verteidigung ausgerichteten Armee jeder Zeit bereit ist, seine Leistung zu erbringen. Hingegen bekundet er Mühe mit dem Umstand, dass die Armee von der Politik mehr und mehr als «Hilfspolizei» oder für völlig armeefremde Aufgaben eingesetzt wird. Diesen Unmut kann die Redaktion nachvollziehen. Die Schlüsse, die der junge Unteroffizier daraus zieht, sind vielleicht etwas extrem, aber diese Entscheidung bleibt ihm überlassen.

Freundliche Grüsse

*Four Christian Schelker
Sektionsnachrichtenredaktor*

